

Satzung

Präambel

Die gemeinnützige Stiftung K.+ I. Hausmann wird von Christel Hausmann-Jamin errichtet in Gedenken an ihre Eltern Kurt und Irmgard Hausmann und zur Fortsetzung deren sozialen Engagements. Da die Firma K.+ I. Hausmann vornehmlich in Münster und im Münsterland tätig war, soll die Förderung auch hier ihren Schwerpunkt haben.

Kurt und Irmgard Hausmann haben mit viel Energie und unerschütterlicher Begeisterung, aber auch unter Entbehrungen und Risikobereitschaft, den Handwerksbetrieb zum Bau und Betrieb von Kälte- und Klimaanlage betrieben. Dabei haben sie großen Wert auf die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden gelegt. Fortschrittlich haben sie dem jeweiligen Stand der Technik Rechnung getragen. Die Begeisterung für Handwerk und Technik hat auch die Stifterin seit ihrer frühesten Jugend geteilt. Der Sohn von Kurt und Irmgard Hausmann, Manfred Hausmann, hat ebenfalls die meiste Zeit seines Berufslebens im elterlichen Betrieb mitgearbeitet und ist mit der Branche bis zur Rente eng verbunden geblieben. Auch der Enkel, Oliver Hausmann, und der Urenkel, Niklas Kunze, arbeiten im Handwerk.

Deswegen liegt es ihr am Herzen, besonders Menschen zu unterstützen, die handwerklich aktiv sind oder die ihren Lebensunterhalt in dem Bereich von Handwerk oder Technik bestreiten oder bestreiten wollen. Die Stifterin beobachtet immer wieder, wie wenige Fähigkeiten junge Leute bei der Ausübung handwerklichen oder ganz allgemein bei praktischen Aufgaben haben. Es liegt ihr daher besonders daran, dass Kinder und Jugendliche schon früh überhaupt an handwerkliche bzw. technische Tätigkeiten herangeführt werden. Aber auch Handwerker oder Techniker, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind, sollen Unterstützung erhalten können.

Die Durchführung der Projekte kann mit den unterschiedlichsten Partnern erfolgen, auch mit anderen Stiftungen und Vereinen, die gleiche Zwecke verfolgen. Interessentinnen und Interessenten sind jedoch gern aufgerufen, durch Zustiftungen und Zuwendungen (Spenden) die Stiftungszwecke zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „K. + I. Hausmann Stiftung“.
2. Sie ist eine unselbstständige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 3 Stiftungsgesetz NW in der Rechtsträgerschaft der Stadt Münster.
3. Sitz der Stiftung ist Münster.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Stiftung sind die Förderung
 - a. der Jugend- und Altenhilfe;
 - b. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - c. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke;
 - d. Förderung der Gesundheit;
 - e. Mildtätige Zwecke zur Unterstützung von Personen nach § 53 Abgabenordnung vorwiegend in der Region Münster.
3. Die Stiftungsaktivitäten sollen sich insbesondere an der Förderung und Unterstützung von Menschen mit handwerklichen oder technischen Berufsbiografien ausrichten und allgemein Menschen zu handwerklichen oder technischen Tätigkeiten motivieren sowie Fähigkeiten in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik fördern.
4. Der Stiftungszweck wird ausschließlich im Sinne des § 58 AO verwirklicht
5. Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung beläuft sich nach dem Stand vom 01.12.2025 auf 200.000 Euro.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
3. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
4. Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich zu erhalten. Abweichend hiervon kann die Verwendung von Teilen des Grundstockvermögens in außergewöhnlichen Fällen (z. B. Gefahr der nachhaltigeren Zweckverwirklichung nur durch Nutzung von Kapital) nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Stiftungsaufsicht erfolgen; insoweit dürfen in einem Geschäftsjahr maximal 20 % des am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres vorhandenen

Grundstockvermögens entnommen werden. Entnommene Beträge sind in den folgenden Jahren aus Erträgen in angemessenem Verhältnis wieder aufzubauen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stiftung soll keine Aufgaben übernehmen, die zu den kommunalen und staatlichen Pflichtaufgaben der Region gehören.
3. Zuwendungen können ausdrücklich für die Erhöhung des Stiftungsvermögens (Zustiftungen) oder zur unmittelbaren Verwendung für die Zwecke der Stiftung (Spenden) bestimmt sein. Die Stiftung darf für Zustiftungen und Spenden werben, also grundsätzlich Fundraising betreiben. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet der Stiftungsbeirat nach pflichtgemäßem Ermessen.
4. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
5. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dies zulassen.
6. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
7. Mitglieder des Stiftungsbeirats und die Stifterin haben Interessenkonflikte offenzulegen; bei unmittelbarem wirtschaftlichem Vorteil für sie oder nahe Angehörige sind sie von Entscheidungen ausgeschlossen. Zuwendungen an Angehörige sind unzulässig, sofern sie nicht extern nachvollziehbar sind und schriftlich dokumentiert werden.
8. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5

Rechtsstellung des Begünstigten

1. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organ der Stiftung

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsbeirat.
2. Der Stiftungsbeirat besteht aus der Stifterin Christel Hausmann-Jamin, geb. 16.12.1950 und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Treuhänderin Stadt Münster. Solange die Stifterin dem Beirat angehört, ist sie allein entscheidungsberechtigt. Gegen diese Entscheidungen steht der Stadt Münster ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.
3. Scheidet die Stifterin aus dem Vorstand aus, ohne in ihrem Testament eine Nachfolge zu benennen, ist Organ der Stiftung die Stadt Münster. Sie ist Vorstand im Sinne des § 86 i.V.m. § 26 BGB. Gemäß § 40 Abs 2 GO NRW wird der Vorstand durch den Rat der Stadt und dieser, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister vertreten.
4. Die Mitglieder des Stiftungsbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.
5. Die Mitglieder des Stiftungsbeirates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsbeirats

1. Der Stiftungsbeirat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Zweckverwirklichung.
2. Der Stiftungsbeirat berichtet der Treuhänderin über die Aktivitäten der Stiftung. Er legt ihr einmal jährlich zum Jahresende einen Tätigkeitsbericht vor.
3. Beschlüsse des Stiftungsbeirats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsbeirat wird von der Stadt Münster nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Mail einberufen.
4. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn die Stifterin dies verlangt.
5. Die Sitzungen können auch per Videokonferenz durchgeführt werden.
6. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen, fernmündlichen oder E-Mail-Verfahren gefasst werden. In diesen Fällen gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

§ 8

Treuhandverwaltung

1. Die Stadt Münster verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt Fördermaßnahmen im Sinne der Beschlüsse des Stiftungsbeirats ab.
2. Die Treuhänderin legt dem Stiftungsbeirat spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres einen schriftlichen Bericht vor, der die Vermögenslage zum 31.12. des vergangenen Jahres erläutert.
3. Die Treuhänderin hat Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 9

Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderungen müssen einstimmig vom Stiftungsbeirat beschlossen werden. Diese Beschlüsse können nur auf Sitzungen gefasst werden und bedürfen darüber hinaus der Zustimmung der Treuhänderin.
2. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt werden.

§ 10

Änderung des Stiftungszwecks auch Zusammenlegung, Auflösung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Beirat und Stadt Münster als Rechtsträger der Stiftung die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen.
2. Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
3. Bei Auflösung und Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Finanzbehörde

1. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

2. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 12

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit dem Tage der rechtlichen Übernahme der Stiftung durch die Stadt Münster in Kraft.